

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-376/5/90

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das  
Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten  
geändert wird;  
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**

Bezug:

**KÄRNTNER GESETZENTWURF**  
 Zl. 38-GE/90  
 Datum: **26. APR. 1990**  
 Verteilt 27.4.90 *happ*

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl angeben.

An das

Präsidium des Nationalrates

*St. Baumert*

**1017 WIEN**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes  
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das  
Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 23. April 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

*Braunhuber*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl. Verf-376/5/90****Betreff:** Entwurf eines Gesetzes, mit dem das  
Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten  
geändert wird:  
Stellungnahme**Bezug:**

An das

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport****Minoritenplatz 5****1014 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. März 1990, Zl. 14.407/6-III/2/90, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung nach vorheriger Befassung der in Kärnten eingerichteten Pädagogenkommission (bestehend aus mit den Minderheiten-Schulwesen befaßten Pädagogen und Beamten des Landesschulrates und der Landesregierung) sowie beigezogenen Vertretern der slowenischen Volksgruppe und der Traditionsverbände Stellung wie folgt:

1. Im Sinne einer im Gegenstand jedenfalls anzustrebenden Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit, aber auch um zu dokumentieren, wie ernst es dem Gesetzgeber mit der Herstellung klarer und verständlicher Vorschriften für seine Minderheiten ist, sollte das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten nach der Verselbständigung des Art. I im Minderheiten-Schulverfassungsgesetz so abgeändert werden, daß es sowohl nach Form als auch nach Inhalt "herzeigbar" ist. In diesem Sinne sollte es vermieden werden, daß das Gesetz nach der Novelle eher den Eindruck eines Torso erweckt, weil es erst mit § 10 beginnt und darüberhinaus einzelne Bestimmungen enthält, die nur aus der Sicht des Gesetzgeber aus dem Jahre 1959 rechtfertigbar und verständlich sind.

- 2 -

Auch die bereits im Schreiben vom 28. März 1990, ZI. Verf-376/2/90, erhobene Forderung, daß auch die Art. IV (ergänzende Lehrerbildung), Art. V (mittlere Lehranstalten) und Art. VI (Schulaufsicht) den zwischenzeitlich geänderten schulrechtlichen Bestand in Österreich angepaßt werden müßten, darf neuerlich unterstrichen werden. Es erscheint nicht rechtfertigbar, daß im Zuge der in Angriff genommenen Anpassung des Minderheiten-Schulrechtes für Kärnten an die aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1989 abzuleitenden Folgerungen nicht auch gleichzeitig eine Anpassung des angesprochenen Regelungsbestandes an den aktuellen Standard im sonstigen Schulbereich vorgenommen werden sollte. Es kommt einer Diskriminierung der Minderheit gleich, wenn man verlangt, daß sie sich in schulrechtlichen Belangen weiterhin an offensichtlich antiquierten Rechtsvorschriften zu orientieren hätte.

Gerade die vom Verfassungsgerichtshoferkenntnis ausgelöste Diskussion zum Minderheiten-Schulgesetz hat nämlich - sieht man von einzelnen Extremstandpunkten ab - doch eine sehr weitgehende Konsensbereitschaft in Fragen des Minderheitenschulrechtes bei allen berührten Gruppierungen geschaffen, sodaß die in Anbetracht des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses unumgängliche Anpassung des Minderheiten-Schulgesetzes sinnvollerweise genützt und zum Anlaß genommen werden sollte, das Gesetz zur Gänze zu aktualisieren und auf den schulrechtlichen Stand des Jahres 1990 zu bringen.

Besonders offenkundig wird die Notwendigkeit einer inhaltlichen Anpassung des Minderheiten-Schulgesetzes durch den im Novellentwurf vorgesehenen Art. II, mit dem die Einrichtung einer zweisprachigen Handelsakademie vorgesehen wird. Mit der vorgeschlagenen Gesetzestechnik wird der Eindruck erweckt, daß eine Integration der Bestimmungen über die Einrichtung der zweisprachigen Handelsakademie in den Text des Minderheiten-Schulgesetzes vermieden werden sollte. Die gegenständlichen Regelungen werden nämlich völlig isoliert vom übrigen Gesetzestext,

- 3 -

legistisch eher in der Form einer Übergangsregelung dem Gesetz hinzugefügt.

2. Zum Vorschlag, sowohl an Volks- wie auch an Hauptschulen Slowenisch als unverbindliche Übung anzubieten ist festzuhalten, daß dieses Angebot jedenfalls in der Hauptschule in Form eines Freigegegenstandes vorgesehen werden soll, weil damit auch eine Beurteilung des Schulerfolges verbunden ist. Gerade für Absolventen der Hauptschulen kann es von Interesse und für das weitere berufliche Fortkommen von Vorteil sein, wenn sie in ihrem Abschlußzeugnis eine erfolgreiche Teilnahme am Freigegegenstand Slowenisch nachweisen können.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach ein derartiger Unterricht bereits ab drei Anmeldungen zu führen ist, ist insbesondere in Anbetracht des Umstandes besonders zu begrüßen, daß im in Betracht kommenden Anwendungsbereich, insbesondere im politischen Bezirk Völkermarkt noch sehr viele niederorganisierte Schulen bestehen, an denen auf Grund der geringen Schülerzahlen jede höhere Anmeldeziffer einen Ausschluß der Möglichkeit zur Folge hätte, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Der derzeitige Entwurf sieht die Einführung einer unverbindlichen Übung bzw. des Freigegegenstandes Slowenisch in einem dem bisherigen § 17 anzufügenden Abs. 2 vor. Es soll demnach der bisherige § 17 aufrecht erhalten werden, der spätestens mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Minderheitenschulgesetzes auf das gesamte Landesgebiet ebenfalls in Gesamtkärnten anwendbar ist. Die Anwendbarkeit des § 17 in der bisherigen Fassung war durch die relativ hohe Anmeldeziffer erschwert bzw. praktisch nicht gegeben, weshalb auch für den Bereich außerhalb des bisherigen Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes niedrigere Anmeldezahlen verlangt werden (eventuell fünf). Eine Differenzierung gegenüber der Anmeldezahl, die für den Bereich des bisherigen Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes vorgesehen wird, er-

- 4 -

scheint sachlich durchaus rechtfertigbar, weil dort das Bedürfnis nach Kommunikation mit den Slowenisch sprechenden Nachbarn höher zu bewerten sein wird, als das Interesse im übrigen Land, die slowenische Sprache zu erlernen. Hierbei wird auch die Realisierbarkeit des freiwilligen Sprachunterrichtes in Anbetracht des Angebotes geeigneter Lehrpersonen in Betracht zu ziehen sein.

3. Im Zusammenhang mit den in Art. II vorgesehenen Regelungen über die Einrichtung einer zweisprachigen Handelsakademie erscheint diskussionswürdig und daher zu prüfen, ob die vorgesehene Einschränkung der Besuchsmöglichkeit auf österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit den internationalen Verpflichtungen der Republik Österreich gerecht wird. In Anbetracht des Umstandes, daß von in die Begutachtung einbezogenen Organisationen auf die Frage der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Art. 7 Z. 2 des Staatsvertrages aufgeworfen wurde, sollte bei einer grundsätzlichen Öffnung der Schule für alle an der dort gebotenen Ausbildung Interessierten im Gesetzestext aber sehr wohl zum Ausdruck gebracht werden, daß diese zweisprachige Handelsakademie "insbesondere" den Angehörigen der slowenischen Minderheit offensteht.

Die vorgesehene Einrichtung einer zweisprachigen Handelsakademie soll vor allem im Lichte der Diskussion um die Minderheiten-Schulgesetz-Novelle aus dem Jahre 1988 einen zusätzlichen Integrationsfaktor im Zusammenleben der Kärntner Bevölkerung bilden und es wird daher begrüßt, daß der Entwurf vorsieht, daß diese Schule zweisprachig und nicht ausschließlich slowenischsprachig geführt werden soll. Es ist daher erfreulich und zu unterstützen, daß die Integrationswirkung der geplanten zweisprachigen Handelsakademie auch dadurch unterstrichen wird, daß sowohl aus dem Text des Entwurfes wie auch aus den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, daß einzelne Gegenstände nur in deutscher Sprache unterrichtet werden sollen und daneben einzelne nur in slowenischer Sprache und die Ausgewogenheit der Unterrichtsprache nur in der Summe

- 5 -

angestrebt werden soll. Damit wird sichergestellt, daß die Integrationswirkung auch auf den Lehrkörper ausgedehnt wird, eine Initiative, die als sinnvolle Ergänzung der Integrationsbestrebungen, wie sie der Minderheiten-Schulgesetz-Novelle 1988 zu Grunde liegen, anzusehen ist.

4. In Anbetracht des Umstandes, daß zu erwarten ist, daß demnächst in gleicher Weise Minderheiten-Schulgesetze auch für das Burgenland und die Steiermark erlassen werden, erscheint es angebracht, die Geltung des gegenständlichen Gesetzes für das Land Kärnten nicht nur im Titel des Gesetzes, sondern auch im Gesetzestext selber zum Ausdruck zu bringen.

Im § 10 Abs. 3 wird weiters im Einleitungssatz bestimmt, daß für die Schulen gemäß Abs. 1 und 2 Berechtigungssprengel festzulegen sind. Im Abs. 2 des § 10 ist aber gar nicht von Schulen, sondern von den Schülern die Rede, sodaß der Verweis auf Abs. 1 eingeschränkt werden könnte.

5. Bei der am 2. April 1990 in Klagenfurt abgeführten Informationsveranstaltung zu den Entwürfen des Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes und der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz hat der Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport zu der von der Kärntner Landesregierung auf der Grundlage des Vorschlages der Kärntner Pädagogikkommission erhobenen Forderung, daß für den Fall, daß sich in der 2. oder 3. Schulstufe Änderungen in den Schülerzahlen in der Art ergeben, daß die Mindest- oder Höchstschülerzahlen über- oder unterschritten werden, die Beibehaltung der Klassenorganisation dann von den Schulbehörden genehmigt werden können, wenn diese Zahlen nicht um mehr als 20 v.H. über- oder unterschritten werden, die Rechtsauffassung vertreten, daß § 16a Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes dies bereits in der derzeit gültigen Fassung erlaube. In Anbetracht der Bedeutung, die diese Flexibilität für den Vollzug des Minderheiten-Schulgesetzes in der Praxis hat, muß im Sinne der in diesem Zusammenhang getätigten Zusage verlangt

- 6 -

werden, daß für den Fall, daß in diesem Punkt eine Anpassung des Minderheiten-Schulgesetzes nicht für erforderlich erachtet wird, dem Amt der Kärntner Landesregierung und dem Landesschulrat für Kärnten eine diese Rechtsauffassung abdeckende schriftliche Mitteilung zur Verfügung gestellt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 23. April 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

*Branchini*